

BUNDESKRIMINALAMT
ZV 12 - 2026

62 Wiesbaden, den 19. Oktober 1976
Thaerstraße 11

3457 / 213

AUSSAGEGEGENEHMIGUNG

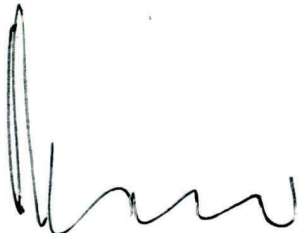
in der Strafsache
gegen **Baader, Ensslin und Raspe**
wegen Mordes u. a.

Az.: 2 STE (OLG Stuttgart) 1/74 -
wird **Herrn Karl-Heinz Kersten,**
Kriminalkommissar beim Bundeskriminalamt
in Bonn-Bad Godesberg

die Genehmigung erteilt, als Zeuge auszusagen **über sein Wissen**
betreffend des Inhalts der durchgeführten polizeilichen Vernehmung
des Zeugen Müller.

Von der Genehmigung sind Angaben ausgenommen, die im Sinne des
§ 62 Abs. 1 BBG dem Wohle des Bundes oder eines deutschen Landes
Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben
ernstlich gefährden oder erheblich erschweren könnten. Das gilt
z. B. für Aussagen über

Einsatzgrundsätze, Auswertungs- und Bekämpfungssysteme,
technische Einrichtungen und Einsatzmittel, Methoden der
Forschung und Ausbildung, Zusammenarbeit mit anderen
Behörden sowie vertraulich erlangte Informationen. Im
übrigen erstreckt sich die Aussagegenehmigung nur auf den
Bereich, in dem der Beamte im Rahmen seiner Ermittlungen
tätig geworden ist.



Dr. Herold